

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 97 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Nach Abschaffung der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung erübrigt sich auch die Einsetzung eines Schiedsamtes. Da die Zuständigkeit für die Abrechnung zwischen Krankenkassen und Ärzten bzw. Krankenhäusern selbst liegt, sind diese auch in der Lage, die Verträge selbst abzuschließen. Dadurch werden Streitigkeiten über Inhalt und Form der Verträge etc. vermieden. Es gibt keine anonymen Stellen mehr, die die Abrechnungen und Verträge erledigen, sondern es gibt nur noch Benutzer und Anwender in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies ist patientennäher, sozialer und kostengünstiger.

